

Artikel 40

Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sorbischer Nationalität haben das Recht zur Pflege ihrer Muttersprache und Kultur. Die Ausübung dieses Rechts wird vom Staat gefördert.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Die verfassungsrechtliche Stellung der Sorben
 1. Sorbische Volksgruppe kein Kollektiv im Sinne der Verfassung
 2. Charakter und Inhalt des Rechts
- III. Die Stellung der Sorben in der einfachen Gesetzgebung
 1. Förderung von Sprache, kultureller Betätigung und Entwicklung
 2. Sorbisch als Gerichtssprache
 3. Sorbisch in den Bildungs- und Erziehungseinrichtungen
- IV. Die Organisation der Sorben und Einrichtungen zu ihrer Förderung
 1. Massenorganisation und Tageszeitung der Sorben
 2. Sorben als Abgeordnete
 3. Sonstige Einrichtungen
 4. Cisinski-Preis

Literatur:

Jochim Blüthen, Die Lausitzer Wenden im geographischen und historischen Kräftefeld, in: Festschrift für Ernst Schwarz, Jahrbuch für Fränkische Landesforschung, Band 21, Kalmünz, 1961, S. 391 — *Ham Lindemann*, Mehr Fragen als Antworten, Nach dem 9. Sorbenkongress, Deutschland Archiv 1977, S. 458 — *Meyers Neues Lexikon*, Leipzig, 1964, Stichwort: Sorben — *Theodor Vater*, Die Rechtsstellung der sorbischen Volksgruppe in der DDR, in: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker in Osteuropa und China, herausgegeben von Boris Meissner, Köln, 1968 — *O.V.*, Lexikon A-Z in zwei Bänden, Leipzig, 1957 — *O.V.*, Die Sorben - Wissenswertes aus Vergangenheit und Gegenwart der sorbischen nationalen Minderheit, Bautzen, 1966.

I. Vorgeschichte

1. Nach Art. 11 der Verfassung von 1949 waren die fremdsprachigen Volksteile der 1. Republik durch Gesetzgebung und Verwaltung in ihrer freien volkstümlichen Entwicklung zu fördern. Sie durften insbesondere im Gebrauch ihrer Muttersprache im Unterricht, in der inneren Verwaltung und der Rechtspflege nicht gehindert werden.

Die einzige fremdsprachige Volksgruppe in der DDR ist die der Wenden oder Sorben, wie sie selbst vorziehen, genannt zuwerden. Sie ist in der Gegend von Bautzen und von Hoyerswerda sowie im Spreewald (Lausitz) ansässig. Zwölf Kreise gehören zum Gebiet der Sorben: Bautzen (Budysin), Kamenz (Kamjenc), Niesky (Niska), Hoyerswerda (Wojerecy), Cottbus (Chosebuz)-Stadt und Cottbus-Land, Weißwasser (Beawoda), Guben (Gubin), Forst (Barsc), Calau (Kalawa), Lübben (Lubin) und Spremberg (Grodsk). Die Angaben über die Größe der Volksgruppe schwanken. Das in der DDR erschienene Lexikon A-Z (1957) gibt eine Zahl von 60 000 bis 70 000 an. Meyers Neues Lexikon, 1964, nennt eine Zahl von 100 000 Personen »mit Kenntnissen der sorbischen Sprache«. Die amtliche Volkszählung von 1956 ergab indessen nur insgesamt 32 061 Angehörige dieser Volksgruppe. In einer DDR-Veröffentlichung aus dem Jahre 1980 (Ostsee-Zeitung vom